



Richtlinien für Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Botanischen Garten Karlsruhe

Zum Schutz des Botanischen Gartens Karlsruhe, dessen Bepflanzung sowie dessen Ansehen und Stellung als herausragendes Kulturgut sind Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen nicht generell frei möglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken und Aufnahmen in den Schauhäusern behält sich die Schlossverwaltung Bruchsal vor, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen und ihre Verwendung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Entscheidend sind dabei der pflegliche und respektvolle Umgang mit der historischen Parkanlage als auch der Zweck der Aufnahmen.

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Bereich des Botanischen Gartens Karlsruhe bedürfen der vorherigen Zustimmung und sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Die schriftliche Genehmigung sollte rechtzeitig – mindestens zehn Werktage im Voraus – beantragt werden. Aktuelle Berichterstattungen und rein dokumentarische Aufnahmen können auch schneller genehmigt werden. Jede Anfrage wird im Einzelfall geprüft und entschieden.

Aufnahmen zu privaten Zwecken

Wir freuen uns, wenn Sie Ihre privaten Aufnahmen, die unter Einhaltung der unten genannten Bestimmungen entstanden sind, auf Ihren privaten (d.h. ohne gewerblichen Hintergrund betriebenen) Social-Media-Seiten teilen. Bitte beachten Sie, dass die Einstellung von Aufnahmen auf Plattformen wie Fotolia etc. untersagt ist.

Schauhäuser

In den Schauhäusern des Botanischen Gartens Karlsruhe ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich, sofern keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen.

Der geringe Umfang definiert sich dadurch, dass die Aufnahmen mit Handy/ handelsüblicher Fotokamera, ohne umfangreiches Equipment, ohne Fotograf und ohne professionelles Setting aufgenommen werden.



Baden-Württemberg

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Eine weiterführende Verwendung des Foto- und Filmmaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

In den wiedereröffneten Schauhäusern werden keine Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings gestattet.

Außenbereich

Im Außenbereich des Botanischen Gartens Karlsruhe ist das Fotografieren und Filmen zu privaten Zwecken (Erinnerungsfotos), zum eigenen Gebrauch und in geringem Umfang ohne Genehmigung möglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass keine konservatorischen, markenrechtlichen oder organisatorischen Belange dagegen sprechen. Eine weiterführende Verwendung des Foto- und Filmmaterials ist ausdrücklich nicht gestattet.

Im Außenbereich werden Hochzeitsaufnahmen/Fotoshootings ohne vorherige Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und ohne Erhebung eines entsprechenden Entgelts gestattet.

Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken

Das Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke bedarf grundsätzlich und für alle Bereiche (Schauhäuser und Außenbereich) der vorherigen Zustimmung der Schlossverwaltung Bruchsal und kann von einem Entgelt abhängig gemacht werden.

Die Einhaltung der Gartenordnung ist hierbei verpflichtend.

.....



Baden-Württemberg
STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Zuständigkeit

Für die Erteilung von Foto-/Drehgenehmigungen im Bereich des Botanischen Gartens Karlsruhe ist grundsätzlich die Schlossverwaltung Bruchsal zuständig.

Kontakt:

Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

Schlossverwaltung Bruchsal

Schlossraum 3

76646 Bruchsal

info@botanischer-garten-karlsruhe.de

Tel: 07251/ 74-2633

Antragsstellung

Bitte beantragen Sie die Foto-/Drehgenehmigung mindestens zehn Werktage vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt unter Angabe der im „Antrag auf Erteilung einer Dreh-/Fotogenehmigung“ geforderten Angaben. Den entsprechenden Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.botanischer-garten-karlsruhe.de unter den Besucherinformationen zum Thema „Fotografieren“.

Zum Schutz der historischen Parkanlage sind besondere Auflagen zu beachten, die rechtsverbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind.

Genehmigung und Kosten

Die Zustimmung erfolgt im Rahmen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung über ein angemessenes Nutzungsentgelt. Neben diesem Nutzungsentgelt wird ein zusätzlicher Kostenersatz für alle durch die Aufnahmen verursachten Ausgaben sowie etwaige Einnahmeausfälle erhoben. Hierzu zählen insbesondere Personalkosten für die Aufsichten sowie ggf. Kosten für Strom.

Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich u.a. nach der Prominenz des gewählten Motivs, der Höhe des technischen und personellen Aufwands und dem Verwendungszweck der



Baden-Württemberg

STAATLICHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN
SCHLOSSVERWALTUNG BRUCHSAL

Aufnahmen. Das Nutzungsentgelt wird Ihnen auf Anfrage mitgeteilt, wobei verbindliche Aussagen zur anfallenden Gebühr erst nach Prüfung des Antragsformulars getroffen werden können.

Mit der die Genehmigung erhobene Gebühr ist lediglich das Erstellen der Aufnahmen abgegolten. Für alle Veröffentlichungen des erstellten Bildmaterials ist zusätzlich eine kostenpflichtige Reproduktionsgenehmigung einzuholen.

.....

.....

Einsatz von Drohnen / Multikoptern

Der Einsatz von Drohnen/Multikoptern zur Erstellung von Luftaufnahmen ist für alle Bereiche (Schauhäuser und Außenbereich) untersagt.